

An Herrn Rector Schaarschmidt zu Glashütte

Die Ephoren¹ sind gesetzlich verpflichtet, in ihrem nach Jahresabschluß einzureichenden Schulberichte einzelne Lehrer, welche sich durch würdiges Verhalten und Gewissenhaftigkeit in ihrem Amte auszeichnen, namhaft zu machen. In dem von mir unter den 31. Januar d. J. erstatteten Berichte sind Sie mir nebst noch einem Anderen von mir genannt worden und die Königliche Kreisdirektion hat mich in Rückantwort beauftragt, Ihnen deren Wohlgefallen in geeigneter Weise zu erkennen zu geben. Sie bedürfen zwar solcher Anerkennung nicht, aber es wird Ihnen, wie ich hoffe, eine Freude sein, zu erfahren, daß man von Ihrem Verhalten und Ihrer Amtstüchtigkeit auch bei der höheren Behörde Kenntniß hat.

*Superintendur² Dippoldiswalde, am 12. Februar
1868*

Opitz

¹ Beamte

² Der *Superintendent* (lat. *superintendens*, wörtlich „Aufseher“, Lehnübersetzung von griechisch *ἐπίσκοπος* *episkopos*)